



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

An alle Landräte und
Oberbürgermeister im
Land Brandenburg

Potsdam, 23. Mai 2002
Gesch.Z.: II/2-13-58
(Bitte bei Antwort angeben)
Bearb.: Herr Dübler
Hausruf: 2232
Fax: 0331 / 866 2202
eMail:
axel.duebler@mi.brandenburg.de

Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, Nr. 6/2002

Kreditgewährung zwischen Kommunen

Die Gewährung von Darlehen zwischen Kommunen bzw. die Anlage vorübergehend nicht benötigter Mittel der Rücklage bzw. Kassenbeständen bei anderen Kommunen regelt sich nicht ausschließlich nach kommunalrechtlichen Vorschriften sondern in erster Linie auch nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG).

Danach bedarf einer Erlaubnis gemäß ' 32 Abs. 1 KWG, wer Geschäfte im Sinne des ' 1 Abs. 1 KWG in einem kaufmännischen Umfang oder gewerbsmäßig betreibt. Die Annahme fremder Gelder bzw. die Gewährung von Krediten sind in ' 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG genannt und fallen daher unter das Genehmigungserfordernis.

Nach Auffassung des mit dem Vollzug des KWG betrauten Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) muss die Gewerbsmäßigkeit regelmäßig dann angenommen werden, wenn der Geschäftsbetrieb auf Dauer angelegt ist und die Absicht der Gewinnerzielung besteht. Dies gilt auch dann, wenn nur ein eingeschränktes Marktspektrum (z.B. Kommunen) bedient werden soll.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben nach ' 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bzw. ' 19 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bei der Anlage vorübergehend nicht benötigter Gelder auf einen angemessenen Ertrag (Verzinsung) zu achten.

Wegen der Verzinsung nimmt das BAKred bei der Kreditgewährung zwischen den Gemeinden daher regelmäßig ein nach ' 32 Abs. 1 KWG genehmigungspflichtiges Bankgeschäft an.

Eine kommunalrechtliche Genehmigung derartiger Geschäfte ist wegen des Verbotes in ' 101 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) nicht möglich.

Die Kreditgewährung zwischen Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden ist daher nicht zulässig.

Die vorstehenden Ausführungen finden in den folgenden Fällen keine Anwendung:

- Bei der Vergabe von Krediten, die anstelle haushaltsrechtlich zulässiger Zuschüsse gewährt werden.
- Bei Geldanlagen zwischen Gemeinden und ihren Eigengesellschaften und Eigenbetrieben, soweit in diesen Fällen wegen des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 6 und Abs. 7 KWG das Konzernprivileg (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) Anwendung findet. Dies ist im Einzelfall anhand der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zu prüfen, kann jedoch regelmäßig bei einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde bei der Eigengesellschaft und stets bei Eigenbetrieben angenommen werden.
- Bei der Führung von Einheitskassen. Bei Kassenverstärkungen untereinander durch Gelddarlehen liegt nach Auffassung des BAKred kein nach § 1 Abs. 1 KWG genehmigungspflichtiges Kreditgeschäft vor, so dass eine kurzfristige „Geldanlage“ zwischen den Gemeinden eines Amtes möglich ist.

Ich bitte die Herren Landräte die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften über die Rechtslage zu informieren und den Erlass weiterzuleiten.

Der Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, Nr. 12/2000 vom 27.10.2000 wird aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Hoffmann

Hoffmann